



## Urlaubsgesuch (Jokertage)

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes können Eltern ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson vom Unterricht befreien.

Urlaubsgesuche müssen spätestens zwei Kalendertage vor dem Urlaubsdatum der Klassenlehrperson überreicht werden.

Name: ..... Vorname: .....

**Datum** .....

Vormittag

Nachmittag

ganzer Tag

Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt

Datum: .....

.....

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Klassenlehrperson

Datum: .....

.....